

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES-
VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 12 B 46/20

BESCHLUSS

in der Verwaltungsrechtssache

- Antragstellerin -

Proz.-Bev.: DGB Rechtsschutz GmbH - Büro Lübeck -,
Holstentorplatz 1 - 5, 23552 Lübeck, - 0062-20/hr/dz -

gegen

das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein,
Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel

- Antragsgegner -

Streitgegenstand: Präsenzunterricht
- Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung -

hat die 12. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts am 6. August 2020
beschlossen:

Dem Antragsgegner wird vorläufig bis zu einer endgültigen Entscheidung des Gerichts über den gestellten Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes in diesem Verfahren untersagt, die Antragstellerin zum Präsenzunterricht heranzuziehen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem endgültigen Beschluss in diesem Verfahren vorbehalten.

-2-

Gründe

Die vorläufige Anordnung (sog. Hängebeschluss) ist zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich, da eine Heranziehung der Antragstellerin zum Präsenzunterricht unmittelbar bevorsteht, ihr Rechtsschutzbegehren auch nicht offensichtlich keinen Erfolg verspricht, eine endgültige Entscheidung erst nach Anhörung des Antragsgegners unter Berücksichtigung des Inhalts der Verwaltungsakten sowie der Einbeziehung weiterer Erkenntnismittel insbesondere über das Hygienekonzept an der W-Schule in N erfolgen kann und andererseits sonst vollendete Tatsachen geschaffen würden, die mit unzumutbaren Nachteilen für die Antragstellerin verbunden sein könnten.

Die 54 Jahre alte, mit einem Grad von 30 behinderte Antragstellerin hat durch ärztliches Attest vom 03.06.2020 belegt, dass sie an einer chronischen obstruktiven Lungenerkrankung (CÖPD) und einer primären Cholangitis, d.h. einer autoimmunen Leberkrankheit, leidet und bei ihr ein abgeschwächtes Immunsystem sowie eine verminderte Immunabwehr bestehen. Sie gehört damit aus mehreren Gründen, nämlich im Hinblick auf ihr Alter, ihre Vorerkrankungen sowie ihr geschwächtes Immunsystem zu einer Personengruppe, bei der laut Information des Robert Koch-Instituts (SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 - COVID-19 - Stand: 24.07.2020) im Fall einer Infektion mit SARS-CoV-2 häufiger schwere Krankheitsverläufe beobachtet werden.

Aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn ergibt sich ein Anspruch des Beamten bzw. der Beamtin auf Schutz nicht nur vor seiner erkannten, sondern auch vor ernstlich möglichen Beeinträchtigungen seiner bzw. ihrer Gesundheit (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.09.1984 - 2 C 33/82 - juris Rn. 18). Der Dienstherr ist verpflichtet, die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst geringgehalten wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 4 in Verb. mit § 4 Nr. 1 ArbSchG). Ob an der W-Schule gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz ein Hygieneplan aufgestellt wurde, der geeignet ist, die Ziele zu erreichen, ist der Kammer nicht bekannt. Solange somit eine Einschätzung, inwieweit der Antragstellerin eine ernstliche Gefährdung ihrer Gesundheit für den Fall droht, dass sie an der Schule Präsenzunterricht zu erteilen hat, nicht möglich ist, hat der Anspruch des Antragsgegners darauf, dass die Antragstellerin ihre Arbeitsleistung erbringt, gegenüber dem Interesse der Antragstellerin an der Vermeidung einer Infektion mit SARS-CoV-2 mit möglicherweise schwerwiegenden Folgen zurückzutreten.

-3-

- 3 -

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorf-Rantzau, Straße 13, 24837 Schleswig einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorf-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen.

Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Beschwerde erfolgt, bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorf-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Im Beschwerdeverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte im Sinne von § 67 VwGO vertreten lassen.

Möhlenbrock
Vors. Richter am VG

Domdey
Richterin am VG

Radesic
Richterin

Beglaubigt:

6. August 2020

swig,


Bauzil Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

